Tecklenburg, den 24.06.2026

Das Präsidium des Amtsgerichts

320 GVP Richter – 2026.2

Beschluss

A. Dezernatsverteilung

I. Direktor des Amtsgerichts Hommer

a) die Dienstaufsicht und Verwaltung,
b) die Entscheidung nach dem Schiedsamtsgesetz und der Schiedsmannsordnung,
c) die Entscheidung über die Ablehnungsgesuche gegen Rechtspfleger,
d) die Hinterlegungssachen,
e) die Entscheidung über die Ablehnungsgesuche gegen die Richterin am Amtsgericht Göcking-Aufderhaar, die Richter am Amtsgericht Huesmann, Weber und Twente sowie den Richter Teepe,
f) die Angelegenheiten des Zivilprozessregisters soweit der Name des ersten Beklagten mit den Buchstaben D, E, F, G, K, L, T, U, V, W, X, Y, Z beginnt (Abt. 16 C), bezogen auf die Buchstaben E, F und K aber nur, soweit das Verfahren vor dem 01.07.2026 eingegangen ist,
g) die Wohnungseigentumssachen,
h) die Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen,
i) die Landwirtschaftssachen einschließlich der Rechtshilfe in Landwirtschaftssachen, von den Landwirtschaftssachen, die die Überprüfung der Hofeigenschaft landwirtschaftlicher Besitzungen anlässlich der Umstellung des Bewertungsmaßstabes auf den Grundsteuerwert zum Gegenstand haben nur diejenigen mit den Endziffern 1, 2 und 3.

Vertreter:

zu I. a) bis e)
Richter am Amtsgericht Weber,

zu I. f)
hinsichtlich der Buchstaben D, E, F, G, L Richterin am Amtsgericht Göcking-Aufderhaar und hinsichtlich der Buchstaben K, T, U, V, W, X, Y, Z Richter am Amtsgericht Huesmann,

zu I. g) und h)
Richterin am Amtsgericht Göcking-Aufderhaar,

zu I. i)
Richter Teepe.

II. Richterin am Amtsgericht Heuer

a) die Bußgeldsachen, auch soweit diese in die Zuständigkeit des Jugendrichters fallen,

b) die Strafsachen gegen Erwachsene mit den Endziffern 1 bis 3 mit Ausnahme der Strafbefehlsverfahren,

c) die Entscheidungen nach § 62 OWiG, auch soweit diese in die Zuständigkeit des Jugendrichters fallen,

d) die Erzwingungshaftanträge und die Anträge nach § 98 OWiG (Abteilung 10 OWi),

e) die Betreuungssachen, Rechtshilfeersuchen in Betreuungssachen, die Unterbringungssachen und die Rechtshilfeersuchen in Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1 bis 3 FamFG, soweit der Wohnsitz des Betroffenen Tecklenburg und Lotte ist und – sofern der Betroffene keinen Wohnsitz im Bezirk des Amtsgerichts Tecklenburg hat – das Bedürfnis der Fürsorge in Tecklenburg und Lotte hervortritt,

f) die Strafsachen, in denen ein Urteil des Richters am Amtsgericht Weber unter Zurückweisung an eine andere Abteilung des hiesigen Amtsgerichts aufgehoben wurde (§ 354 Abs. 2 StPO) oder in denen der Richter am Amtsgericht Weber wegen Befangenheit ausgeschlossen wurde.

Vertreter:
Richter am Amtsgericht Twente

III. Richter am Amtsgericht Weber

a) die Entscheidung über Ablehnungsgesuche gegen den Direktor des Amtsgerichts Hommer, die Richterinnen am Amtsgericht Heuer und Dr. Lucks und die Richterin Nawracala,

b) die Familiensachen (mit Ausnahme der gesondert geregelten Adoptionsverfahren) und Familienstreitsachen und die Rechtshilfeersuchen in Familiensachen und Familienstreitsachen, soweit der Hausname des Antragsgegners bzw. bei Kindschaftssachen und Abstammungssachen der Name des Kindes mit den Buchstaben B bis E, G, I und L beginnt (Abteilung 1 F), bezogen auf die Buchstaben L aber nur, soweit das Verfahren vor dem 01.07.2026 eingegangen ist,

c) die Adoptionssachen (Abteilung 23 F),

d) die Strafbefehlsverfahren gegen Erwachsene, auch nachdem Einspruch eingelegt wurde,

e) die GS-Ermittlungssachen,

f) die Strafsachen, in denen ein Urteil des Richters am Amtsgericht Twente unter Zurückweisung an eine andere Abteilung des hiesigen Amtsgerichts aufgehoben wurde (§ 354 Abs. 2 StPO) oder in denen der Richter am Amtsgericht Twente wegen Befangenheit ausgeschlossen wurde.

Vertreter:

zu III. b)

Richterin am Amtsgericht Göcking-Aufderhaar, bei deren Verhinderung Richterin am Amtsgericht Dr. Lucks, bei deren Verhinderung Richter am Amtsgericht Huesmann

im Übrigen

Richterin am Amtsgericht Göcking-Aufderhaar.

IV. Richterin am Amtsgericht Dr. Lucks

a) die Familiensachen (mit Ausnahme der gesondert geregelten Adoptionssachen) und Familienstreitsachen und die Rechtshilfeersuchen in Familiensachen und Familienstreitsachen, soweit der Hausname des Antragsgegners bzw. bei den Kindschaftssachen und Abstammungssachen der Name des Kindes mit den Buchstaben H, J, L, M, N und Q (Abteilung 20 F) beginnt, bezogen auf den Buchstaben L aber nur, soweit das Verfahren ab dem 01.07.2026 eingegangen ist,

b) die Betreuungssachen, Rechtshilfeersuchen in Betreuungssachen, die Unterbringungssachen und die Rechtshilfeersuchen in Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1 bis 3 FamFG, soweit der Wohnsitz des Betroffenen Lengerich und – sofern der Betroffene keinen Wohnsitz im Bezirk des Amtsgerichts Tecklenburg hat – das Bedürfnis der Fürsorge in Lengerich hervortritt und soweit der Hausname des Betroffenen mit den Buchstaben L bis Z beginnt,

c) die Betreuungssachen, Rechtshilfeersuchen in Betreuungssachen, die Unterbringungssachen und die Rechtshilfeersuchen in Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1 bis 3 FamFG, soweit der Wohnsitz des Betroffenen Lienen ist und – sofern der Betroffene keinen Wohnsitz im Bezirk des Amtsgerichts Tecklenburg hat – das Bedürfnis der Fürsorge in Lienen hervortritt,

d) die AR-Sachen, soweit richterliche Geschäfte in der LWL-Klinik in Lengerich wahrzunehmen sind, soweit nicht eine Zuständigkeit des Eildienstrichters nach X. besteht und soweit der Hausname des Betroffenen mit den Buchstaben L bis Z beginnt,

Vertreter:

zu IV. a)

Richter am Amtsgericht Huesmann, bei dessen Verhinderung Richter am Amtsgericht Weber, bei dessen Verhinderung Richterin am Amtsgericht Göcking-Aufderhaar

im Übrigen

Richter am Amtsgericht Huesmann

V. Richter am Amtsgericht Twente

a) die Strafsachen gegen Erwachsene mit den Endziffern 4 bis 0 mit Ausnahme der Strafbefehlsverfahren,

b) die Rechtshilfeersuchen in Straf- und Bußgeldsachen gegen Erwachsene,

c) die Jugendrichterstrafsachen einschließlich der Strafbefehlsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende,

d) die Rechtshilfeersuchen in Jugendrichterstrafsachen und in Bußgeldsachen, soweit diese in die Zuständigkeit des Jugendrichters fallen,

e) die Privatklagesachen,

f) die Mitwirkung bei der Auswahl der Schöffen gemäß § 39 ff GVG,

g) die Mitwirkung bei der Auswahl der Jugendschöffen gem.ß §§ 39 ff. GVG, 35 JGG,

h) die Bußgeldsachen, in denen ein Urteil der Richterin am Amtsgericht Heuer unter Zurückweisung an eine andere Abteilung des hiesigen Amtsgerichts aufgehoben wird (§ 354 Abs. 2 StPO) oder in denen die Richterin am Amtsgericht Heuer wegen Befangenheit ausgeschlossen ist,

i) die Strafsachen, in denen ein Urteil der Richterin am Amtsgericht Heuer unter Zurückweisung an eine andere Abteilung des hiesigen Amtsgerichts aufgehoben wurde (§ 354 Abs. 2 StPO) oder in die Richterin am Amtsgericht Heuer wegen Befangenheit ausgeschlossen wurde,

j) die Betreuungssachen, Rechtshilfeersuchen in Betreuungssachen, die Unterbringungssachen und die Rechtshilfeersuchen in Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1 bis 3 FamFG, soweit der Wohnsitz des Betroffenen Westerkappeln ist und – sofern der Betroffene keinen Wohnsitz im Bezirk des Amtsgerichts Tecklenburg hat – das Bedürfnis der Fürsorge in Westerkappeln hervortritt,

k) die Betreuungssachen, Rechtshilfeersuchen in Betreuungssachen, die Unterbringungssachen und die Rechtshilfeersuchen in Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1 bis 3 FamFG, soweit der Wohnsitz des Betroffenen Ladbergen ist und – sofern der Betroffene keinen Wohnsitz im Bezirk des Amtsgerichts Tecklenburg hat – das Bedürfnis der Fürsorge in Ladbergen hervortritt.

Vertreter:

Richterin am Amtsgericht Heuer

VI. Richterin am Amtsgericht Göcking-Aufderhaar

a) die Familiensachen (mit Ausnahme der gesondert geregelten Adoptionssachen) und Familienstreitsachen und die Rechtshilfeersuchen in Familiensachen und Familienstreitsachen, soweit der Hausname des Antragsgegners bzw. bei den Kindschaftssachen und Abstammungssachen der Name des Kindes mit den Buchstaben A, K, P, S und W (Abteilung 24 F) beginnt,

b) die Angelegenheiten des Zivilprozessregisters, soweit der Name des ersten Beklagten mit den Buchstaben B, C, E, F, H , I, J, K beginnt (Abt. 5 C), bezogen auf die Buchstaben E, F und K aber nur, soweit das Verfahren ab dem 01.07.2026 eingegangen ist,

c) die Angelegenheiten des Urkundsregisters I und II (Beratungshilfe).

Vertreter:

zu VI. a)

Richter am Amtsgericht Weber, bei dessen Verhinderung Richter am Amtsgericht Huesmann, bei dessen Verhinderung Richterin am Amtsgericht Dr. Lucks

im Übrigen

Direktor des Amtsgerichts Hommer, bei dessen Verhinderung Richter am Amtsgericht Huesmann.

VII. Richter am Amtsgericht Huesmann

a) die Angelegenheiten des Zivilprozessregisters, soweit der Name des ersten Beklagten mit den Buchstaben A und M bis S (Abteilung 13 C) beginnt,

b) die Familiensachen (mit Ausnahme der gesondert geregelten Adoptionssachen) und Familienstreitsachen und die Rechtshilfeersuchen in Familiensachen und Familienstreitsachen, soweit der Hausname des Antragsgegners bzw. bei den Kindschaftssachen und Abstammungssachen der Name des Kindes mit den Buchstaben F, O, R, T, U, V und X bis Z (Abteilung 3 F) beginnt,

c) die Betreuungssachen, Rechtshilfeersuchen in Betreuungssachen, die Unterbringungssachen und die Rechtshilfeersuchen in Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1 bis 3 FamFG, soweit der Wohnsitz des Betroffenen Lengerich ist und – sofern der Betroffene keinen Wohnsitz im Bezirk des Amtsgerichts Tecklenburg hat – das Bedürfnis der Fürsorge in Lengerich hervortritt und soweit der Hausname des Betroffenen mit den Buchstaben A bis K beginnt,

d) die AR-Sachen, soweit richterliche Geschäfte in der LWL-Klinik in Lengerich wahrzunehmen sind soweit nicht eine Zuständigkeit des Eildienstrichters nach X. besteht und soweit der Hausname des Betroffenen mit den Buchstaben A bis K beginnt,

e) die Grundbuchsachen (nebst Kapitalkreditbeschaffungssachen).

Vertreter:

zu VII. a)

Direktor des Amtsgerichts Hommer, bei dessen Verhinderung Richterin am Amtsgericht Göcking-Aufderhaar,

zu VII. b)

Richterin am Amtsgericht Dr. Lucks, bei deren Verhinderung Richterin am Amtsgericht Göcking-Aufderhaar, bei deren Verhinderung Richter am Amtsgericht Weber

im Übrigen

Richterin am Amtsgericht Dr. Lucks

VIII. Richter Teepe

a) die Sachen des Vollstreckungsregisters I und des Vollstreckungsregisters II (M) einschließlich der Erinnerungen,
b) die Nachlasssachen,
c) die Landwirtschaftssachen, die die Überprüfung der Hofeigenschaft landwirtschaftlicher Besitzungen anlässlich der Umstellung des Bewertungsmaßstabes auf den Grundsteuerwert zum Gegenstand haben mit den Endziffern 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 0,
d) alle nicht zugeteilten richterlichen Geschäfte.

Herr Richter Teepe wird mit der Hälfte seiner Arbeitskraft zum Eildienst beim Amtsgericht Warendorf herangezogen.

Vertreter:
zu VIII. a)
Richter am Amtsgericht Weber,

zu VIII. b)
Richterin am Amtsgericht Dr. Lucks

im Übrigen
Direktor des Amtsgerichts Hommer.

Soweit Herr Richter Teepe zum Eildienst beim Amtsgericht Warendorf herangezogen wird, wird seine Vertretung durch die richterliche Geschäftsverteilung zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen für das Amtsgericht Warendorf geregelt.

IX. Richterin Nawracala

Frau Richterin Nawracala wird zum Eildienst beim Amtsgericht Warendorf herangezogen.

Ihre Vertretung wird durch die richterliche Geschäftsverteilung zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen für das Amtsgericht Warendorf geregelt.

X. Güterichter nach § 36 Abs. 5 FamFG

Zuständig für Güterichtersachen des Amtsgerichts Tecklenburg in Zivilsachen, Familiensachen, Landwirtschaftszivilsachen und Nachlasszivilsachen ist im Einverständnis mit dem Präsidium des Amtsgerichts Münster der nach der dortigen Geschäftsverteilung entsprechend zuständige Güterichter des Amtsgerichts Münster.

XI. Der nach der Anlage zum Geschäftsverteilungsplan zuständige Richter

a) die Unterbringungssachen und die Rechtshilfeersuchen in Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG (freiheitsentziehende Unterbringung eines Volljährigen nach dem Landesgesetz über die Unterbringung psychisch Kranker),
b) die richterlichen Entscheidungen im Rahmen des Polizeigesetzes NW,
c) die richterlichen Entscheidungen im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes,
d) die richterlichen Entscheidungen nach § 32 Abs. 3 StrUG NRW,
e) die unaufschiebbaren Amtshandlungen, die im Falle eines durch den Notfallbeauftragten des Landgerichts Münster festgestellten Notfalls, welcher im Falle einer nicht unerheblichen bzw. vorübergehenden Einschränkung oder Aufhebung der Energieversorgung und/oder Infrastruktur mit wesentlichen Auswirkungen auf den Dienstbetrieb gegeben ist, wahrzunehmen sind.

Dabei ist bis zum Vortag ein Tausch möglich, der auf der im Zimmer 208 des Amtsgerichts Tecklenburg ausgehängten Liste einzutragen ist.

Bei Verhinderung des zuständigen Richters wird dieser durch den nächsten auf der Liste bestimmten Richter vertreten; bei auch dessen Verhinderung durch den darauffolgenden Richter usw.

XII.

1)
Im Falle der Verhinderung des zuständigen Vertreters tritt als Vertreter ein der jeweils dienstjüngste Richter und zwar in folgender Reihenfolge

Richter Teepe,
Richter am Amtsgericht Huesmann,
Richterin am Amtsgericht Göcking-Aufderhaar,
Direktor des Amtsgerichts Hommer,
Richter am Amtsgericht Twente,
Richterin am Amtsgericht Dr. Lucks,
Richter am Amtsgericht Weber,
Richterin am Amtsgericht Heuer.

2)
Die vorgenannte Vertretungsregelung gilt nicht für die Angelegenheiten im Dezernat I. (Direktor des Amtsgerichts Hommer) zu Ziffer I. a) – d) dieses Geschäftsverteilungsplanes. In diesen Aufgabenbereichen tritt im Falle der Verhinderung des nach Abschnitt XII. zuständigen Vertreters als Vertreter ein der jeweils dienstälteste Richter und zwar in folgender Reihenfolge:

Richterin am Amtsgericht Heuer,
Richterin am Amtsgericht Dr. Lucks,
Richter am Amtsgericht Twente,
Richterin am Amtsgericht Göcking-Aufderhaar,
Richter am Amtsgericht Huesmann,

Richter Teepe.

XIII.

Die Richterinnen und Richter unterstützen den Direktor des Amtsgerichts insoweit, als sie über Akteneinsichts- und Versendungsgesuche entscheiden, soweit die Akten grundsätzlich in die Bearbeitung ihres Dezernates fallen.

B. Bereitschaftsdienst

Die Zuständigkeit für die Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und an dienstfreien Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr und an nicht dienstfreien Werktagen von 06.00 Uhr bis 07.30 Uhr sowie montags bis donnerstags von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr und freitags von 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr ist mit Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.03.2020 dem Amtsgericht Warendorf übertragen worden und wird durch die richterliche Geschäftsverteilung zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen für das Amtsgericht Warendorf geregelt.

Die Wahrnehmung einzelner richterlicher Handlungen durch den für den Bereitschaftsdienst zuständigen Richter verändert für die weitere Bearbeitung der Sache die sich aus Abschnitt A ergebende Zuständigkeit nicht.

C. Zuständigkeitsabgrenzungen

I.

Für die Abgrenzung der Zuständigkeit bei den **Zivilprozessdezernaten** gelten folgende Grundsätze:

1. Bei den nach Buchstaben verteilten Sachen ist bei mehreren Beklagten der Name des in der Klageschrift (Prozesskostenhilfeantrag) bei deren Eingang bei Gericht an erster Stelle genannten Mitbeklagten für die Zuständigkeit maßgebend, auch wenn dieser am Rechtsstreit (Prozesskostenhilfeverfahren) später nicht mehr beteiligt ist. Dies gilt auch bei Parteiwechsel auf der Beklagtenseite, ebenso bei Klageerweiterung unter gleichzeitiger Klagerücknahme bzgl. des Erstbeklagten. Bei Klagen wegen Straßenverkehrsunfällen gilt unabhängig von der in der Klageschrift angegebenen Reihenfolge der Beklagten, für die Bestimmung der Zuständigkeit zunächst der Name des Halters, dann des Fahrers, zuletzt der Haftpflichtversicherung.

2. Hat der Rechtsstreit mit einem Mahnverfahren begonnen, so richtet sich die Zuständigkeit bei mehreren Antragsgegnern nach dem Namen des ersten in dem Mahnbescheid genannten Antragsgegners, dessen Verfahren an das Amtsgericht abgegeben worden ist.
   Sind in einer Sache mehrere Mahnbescheide ergangen, so ist für die Zuständigkeit der Name des Antragsgegners maßgebend, dessen Verfahren als erstes beim Amtsgericht eingegangen ist; bei gleichzeitigem Eingang entscheidet die alphabetische Reihenfolge.

3. Bei Klagen gegen den Insolvenzverwalter ist der Name des Gemeinschuldners maßgebend. Entsprechendes gilt bei Klagen gegen den Sequester, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund, Pfleger.

4. Bei Klagen gegen Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen tragen oder die dem Adel angehören, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptwortes. Dies gilt auch bei Namenszusätzen wie: Van, Von, Van der, Von der, Zur, Abou, Abu al, D`, Da, De, Del, De la, Di, El, L`, Le, N`, Te, Ten, Ter,

unabhängig davon, ob der Namenszusatz getrennt vom Hauptwort geschrieben wird oder mit diesem mit einem Bindestrich verbunden ist. Demgemäß ist bei Klagen gegen An der Brügge, Graf von Landsberg der unterstrichene Buchstabe maßgebend. Bei Doppelnamen, die mit Schulze, Große, Kleine, Lütke beginnen, sind die unterstrichenen Anfangsbuchstaben entscheidend.

5. Wenn gegen eine handelsrechtlich zulässige Firma geklagt wird, die einen Personennamen enthält, so entscheidet dieser, und zwar der Zuname. Daher ist bei einer Klage gegen die „Vereinsbrauerei Schabeck u. Co. AG Paderborn“ der Buchstabe Sch maßgebend. Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des in der Klageschrift angegebenen Firmennamens entscheidend, also bei einer Klage gegen die „Rheinische Pferde- und Viehversicherungsgesellschaft, A. G. in Köln“ der Buchstabe R. Entsprechendes gilt bei Klagen gegen Vereine, Stiftungen, Genossenschaften usw.

6. Bei Klagen gegen Gemeinden usw., Kirchengemeinden, Sparkassen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist der Name der politischen Gemeinde usw. entscheidend, also bei Klagen gegen die Gemeinde Mark, die katholische Kirchengemeinde St. Agnes in Hamm, den Landschaftsverband Westfalen-Lippe, die Sparkasse der Stadt Münster der unterstrichene Buchstabe. Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung geändert worden ist, so entscheidet die beibehaltene alte Ortsbezeichnung. Der Zusatz „Bad“ gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde.

7. Bei Klagen gegen den Fiskus ist folgende Regelung maßgebend:
   a) Land Nordrhein-Westfalen — Buchstabe N,
   b) Bundesrepublik Deutschland — Buchstabe D,

8. Wenn die Schreibweise des Namens des Beklagten in der Klageschrift unrichtig ist, so ist der richtige Name maßgebend; jedoch geht die Regelung unter 10. vor.

9. Die Klagen aus den §§ 323, 767, 768, 796, 797 ZPO gehören in das Dezernat, das für den Vorprozess zuständig war. In den Sachen, in denen ein Vorprozess nicht

geschwebt hat oder es nicht zu einer Tätigkeit des Amtsgerichts gekommen ist und in den Sachen aus der ehemaligen Abteilung 11 C ist das Dezernat zuständig, welches nach dem Namen des Beklagten zuständig ist. Wird aus einem anderen Rechtsgrunde, insbesondere auf Grund des § 826 BGB gegen eine rechtskräftige Entscheidung angegangen und ist es in dem Vorprozess zu einer
Tätigkeit des Amtsgerichts gekommen, so ist ebenfalls das Dezernat zuständig, das für den Vorprozess zuständig gewesen ist oder zuständig gewesen wäre (z. B. Anfechtung eines Vollstreckungsbescheides).

10. Das mit der Bearbeitung einer Prozesssache zunächst befasste Dezernat bleibt für die Verhandlung und Entscheidung zuständig, ist also zur Abgabe der Sache an ein anderes Dezernat nicht mehr befugt, wenn in den Akten bereits eine sachliche Verfügung getroffen ist. Das trifft nicht zu, falls die Voraussetzungen von 7) gegeben sind. Ist in der Sache aber bereits mündlich verhandelt worden, dann ist eine Abgabe aufgrund unrichtiger Namensschreibung nicht mehr möglich.

11. Das Dezernat, in dem über Grund des Anspruchs entschieden ist, ist auch für die Entscheidung über die Höhe des Anspruchs zuständig.

12. Die Wiederaufnahme des Verfahrens gehört mit Ausnahme der Zivilsachen aus dem Bestand der ehemaligen Abteilung 11 C in das Dezernat, in dem das geschlossene Verfahren geschwebt hat oder das zuständig gewesen wäre (z. B. Anfechtung eines Vollstreckungsbescheides). In den Zivilsachen aus dem Bestand der ehemaligen Abteilung 11 C ist das Dezernat zuständig, welches nach dem Namen des Beklagten zuständig ist.

II.

Für die Abgrenzung der Zuständigkeit bei den **übrigen Dezernaten** gelten folgende Grundsätze:

1. Soweit bei den übrigen Dezernaten die Zuständigkeit nach Buchstaben geregelt ist, gelten die vorstehenden Grundsätze unter C. I. entsprechend. Bei Verfahren, in denen der Name oder die Person des Beschuldigten/Angeklagten unbekannt ist,

richtet sich die Zuständigkeit nach dem Buchstaben „U“.
Bei den Jugendrichterdezernaten entscheidet der Anfangsbuchstabe des ersten, die Zuständigkeit des Jugendrichters begründenden Beschuldigten, Angeklagten bzw. Verurteilen. In Gs- und AR-Sachen richtet sich die Zuständigkeit nach den Anfangsbuchstaben des Beschuldigten/Betroffenen, der als erster als Beschuldigter/Betroffener in der Akte benannt ist.

2. In Familiensachen und Familienstreitsachen gemäß § 111 FamFG, mit Ausnahme der Angelegenheiten gemäß § 111 Nr. 4 und 6 FamFG, wird die Zuständigkeit nach dem gewählten Familiennamen der Beteiligten bestimmt. Soweit ein Familienname nicht gewählt oder bestimmt wurde, insbesondere bei nicht miteinander verheirateten Kindeseltern, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des ältesten gemeinsamen und bei Antragseinreichung noch minderjährigen Kindes; dies gilt auch für alle weiteren Kinder, soweit sie dieselben Eltern haben, oder soweit ein Kind adoptiert wurde und auch dann, wenn ausschließlich Betreuungsunterhalt gemäß § 1615 l BGB geltend gemacht wird. In Verfahren betreffend ein ungeborenes Kind richtet sich die Zuständigkeit nach dem (Familien-) Namen der Mutter. Nach rechtskräftiger Scheidung richtet sich die Zuständigkeit weiter nach dem ursprünglichen Familiennamen. In Verfahren der vertraulichen Geburt nach § 26 SchKG ist für die Zuständigkeit der Familienname des Pseudonyms im Sinne des § 26 Abs.1 Nr.1 SchKG maßgeblich.

3. Abweichend von vorstehenden Regelungen ist oder wird in Familiensachen und Familienstreitsachen das Dezernat für alle anhängigen Familiensachen und Familienstreitsachen zuständig, das für das erste zwischen den Beteiligten noch laufende Verfahren zuständig war. Das gleiche gilt für Verfahren zwischen einem der Beteiligten und einem gemeinsamen Kind.

4. Strafsachen und Bußgeldsachen aus dem Zuständigkeitsbereich eines anderen Gerichts, die das Revisionsgericht dem Amtsgericht Tecklenburg zugewiesen hat, verteilen sich wie Ersteingänge auf die verschiedenen Dezernate.

5. Anträge auf Grund der VO. über die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher oder notarieller Urkunden vom 18.06.1942 (RGBl. I S.

395) sind von demjenigen Richter zu erledigen, der für das Sachgebiet zuständig ist, dem die zu ersetzende Urkunde ihrem Inhalt nach zugehört. Soweit ein Sachgebiet auf mehrere Dezernate verteilt ist, gilt die Aufteilung auch hier.

6. Bei Aufgebotssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragstellers.

Wicher Hommer

Heuer Weber

Dr. Lucks Twente

Göcking-Aufderhaar Huesmann